

# VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

## 1. Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Geschäftsbedingungen zugrunde. Dies gilt auch dann, wenn sie bei späteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich erwähnt oder beigefügt werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Sollte es sich bei der Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen um Produkte der Microdis Partnerfirma u- blox handeln, gelten ergänzend die auf der Homepage [www.microdis.net](http://www.microdis.net) veröffentlichten u- blox Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Nebenabreden sowie Ergänzungen des Vertrages sind rechtsunwirksam, soweit sie nicht schriftlich von der Geschäftsleitung der Microdis bestätigt worden sind.

## 2. Angebote und Preise

Sämtliche Preise sind reine Nettopreise und verstehen sich ab Werk des Verkäufers zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Unsere Angebote sind - sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist - stets unverbindlich und freibleibend. Preisänderungen behalten wir uns vor. Soll die Ware erst später als zwei Monate nach Bestellung durch den Käufer geliefert werden, so sind wir berechtigt, auch von den schriftlich bestätigten Preisen insoweit abzuweichen, dass wir die durchschnittlichen Marktpreiserhöhungen an den Käufer weitergeben dürfen.

## 3. Bestellung, Annullierung und Umtausch

Die Bestellung durch den Käufer ist ein bindendes Angebot und verpflichtet ihn nach Annahme durch die Microdis zur Abnahme und Zahlung der Ware. Die Annahme erfolgt durch eine schriftliche Auftragsbestätigung, in der Regel per e-mail. Widerspricht der Käufer nicht unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung, so kommt der Vertrag zu den darin genannten Konditionen zustande. Von uns schriftlich bestätigte Aufträge können grundsätzlich nicht storniert werden, bereits ausgelieferte Ware kann nicht zurückgegeben oder umgetauscht werden, es sei denn, es liegt ein Gewährleistungsfall vor. Ausnahmen sind nur möglich aufgrund vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit der Geschäftsleitung. Es werden grundsätzlich 25 % des Kaufpreises als Abstandsanzahlung berechnet, soweit nicht, insbesondere bei Sondertypen oder Spezialanfertigungen oder speziellen Abnahmemengen eine höhere Abnahmezahlung vereinbart werden muss.

## 4. Herstellerangaben

Bestellt der Käufer Waren, die technisch weiter entwickelt werden, so darf die Microdis entsprechend dem jeweils aktuellsten Herstellerdatenblatt liefern, es sei denn, der Käufer hat sie schriftlich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er einen bestimmten anderen Warentyp benötigt.

Produktangaben des Herstellers stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie der Microdis dar.

Die Übernahme von Garantien oder des Beschaffungsrisikos muss ausdrücklich und schriftlich erfolgen und als solche bezeichnet sein. Angaben in Katalogen, Druckschriften, Einbauanleitungen, Reparaturhinweisen, Werbeschriften und sonstigen allgemeinen Informationen stellen zu keinem Zeitpunkt eine Garantie oder Übernahme des Beschaffungsrisikos dar. Gleiches gilt für die Überlassung von Mustern hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware.

## 5. Kleinaufträge

Microdis behält sich vor, bei Aufträgen mit einem Warenwert unter EUR 250,- eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 50,- in Rechnung zu stellen.

## 6. Lieferfristen und Termine

Lieferfristen und Termine sind so lange unverbindlich, bis Microdis dem Kunden einen verbindlichen Liefertermin schriftlich bestätigt haben. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Unvorhergesehene Lieferungs Hindernisse wie Fälle höherer Gewalt, Streik, unvorhersehbare Betriebsstörungen im eigenen oder dem des Vorlieferanten, unvorhersehbare Transportschwierigkeiten sowie sonstige Ereignisse, die Microdis nicht zu vertreten hat, berechtigen sie, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder teilweise bzw. ganz vom Vertrag zurückzutreten.

Die Lieferung erfolgt insbesondere unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Zulieferer der Microdis. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Microdis zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit ihrem Zulieferer, soweit wir den Nachweis führen, den Zulieferer sorgfältig ausgewählt zu haben. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine eventuell schon an Microdis geleistete Zahlung wird dem Kunden unverzüglich zurückerstattet.

Die Einhaltung des Liefertermins erfolgt nur, wenn der Käufer seinerseits seine Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt, dazu zählt insbesondere die Beibringung aller von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Dokumente und Genehmigungen sowie der Eingang der Anzahlung, sofern eine solche vereinbart worden ist.

Teile, die kurzfristig vergriffen sind, werden automatisch als Rückstand vermerkt und schnellstens nachgeliefert. Andernfalls erfolgt auf der Rechnung ein Vermerk, dass der Artikel nach einer gewissen Zeit wieder neu zu bestellen ist.

Schadensersatzansprüche des Bestellers aufgrund verspäteter oder unmöglicher Lieferung, insbesondere wegen entgangenen Gewinns sind insoweit ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit handelt, oder der Schaden aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen oder aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Pflicht eingetreten ist.

## 7. Versand, Porto und Verpackung

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Bei Versand in das Ausland gelten ergänzend zu diesen Bedingungen die internationalen Lieferbedingungen entsprechend den Incoterms 2000. Versand-, Porto- und Verpackungskosten werden gesondert berechnet.

Verzögert sich der Versand aus vom Käufer zu vertretenden Gründen – etwa weil er seinen in Ziffer 6 genannten Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen ist -, so geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Sendung bei ordnungsgemäßer Durchführung an die den Transport ausführende Person übergeben worden wäre.

## 8. Gelangensbestätigung

Der Kunde ist verpflichtet, eine Gelangensbestätigung nach Ende des Transports/ Erhalt der Ware innerhalb von vier Wochen an Microdis zurückzusenden beziehungsweise an folgende E- Mail- Adresse: [sabine.lauer@microdis.net](mailto:sabine.lauer@microdis.net) zu mailen. Sollte die Gelangensbestätigung nicht fristgerecht eingehen, wird der Umsatz steuerpflichtig und die Umsatzsteuer wird in ihrer jeweils maßgeblichen Höhe an den Kunden nachberechnet. Den Vordruck „Gelangensbestätigung“ erhält der Kunde von Microdis zeitnah zur Lieferung.

## 9. EXPORT/IMPORT.

Bestimmte Produkte und dazugehörige Technologien, die von Microdis verkauft werden, unterliegen den Exportkontrollbestimmungen der USA, der Europäischen Union und/oder anderer Länder, mit Ausnahme von Boykott-Gesetzen („Exportgesetze“). Der Käufer muss diesen Exportgesetzen entsprechen und die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen einholen, um Produkte und dazugehörige Technologien weiterzugeben, zu exportieren, zu reexportieren oder zu importieren. Der Käufer darf Produkte und dazugehörige Technologien nicht in Länder oder Organisationen exportieren oder reexportieren, die gemäß Sanktionen oder Embargos der USA, der Europäischen Union oder anderer Länder nicht beliefert werden dürfen. Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Vereinbarung darf der Käufer keine Produkte und dazugehörigen Technologien von Microdis auf die Krim, nach Sewastopol, in den Iran, nach Kuba, Nordkorea, in den Sudan oder nach Syrien exportieren oder reexportieren (weder direkt noch indirekt). Der Käufer darf Produkte und dazugehörige Technologien nicht in Bezug zu chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen, sonstigen Waffen und Waffensystemen (z. B. Systemen zur Identifizierung von Zielen oder zur Führung von Raketen, Bomben oder Kugeln) einschließlich zum Testen und Simulieren solcher Waffensysteme, Raketensystemen (einschließlich ballistischer Raketensysteme, Trägerraketen und Raketensonden) oder unbemannten Luftfahrzeugen, die für diese Zwecke geeignet sind, oder für die Entwicklung jeglicher Massenvernichtungswaffen, verwenden, es sei denn, den Exportgesetzen wird entsprochen.

Jede Verwendung, für die die von Microdis gelieferten Produkte nicht bestimmt sind, erfolgt auf Risiko des Kunden. Der Kunde stellt Microdis von Ansprüchen frei, die sich aus dieser Verwendung ergeben.

Der Käufer sichert zu und garantiert, dass er nicht auf einer Liste für Personen steht, die vom Handel ausgeschlossen sind, und dass es ihm auch sonst nicht gesetzlich untersagt ist, die Produkte und dazugehörigen Technologien zu erwerben. Microdis behält sich das Recht vor, bestimmte Käufer oder Länder nicht zu beliefern und detaillierte Informationen zur Benutzung sowie zum endgültigen Bestimmungsziel der Waren vom Käufer einzufordern.

## 10. Zahlung

Die ersten drei Rechnungen hat ein Neukunde per Vorauszahlung zu begleichen, insofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Der Rechnungsbetrag ist, soweit nicht eine andere Zahlungsweise schriftlich vereinbart ist, mit Zugang der Ware und der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Kunde kommt durch Mahnung in Verzug, spätestens jedoch, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung zahlt. Microdis ist berechtigt Fälligkeitszinsen sowie Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz- Überleitungsgesetzes zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Eine Zahlung gilt erst mit Eingang auf einem unserer Bankkonten als erfolgt.

Wechsel und Schecks werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen.

Unsere Rechnungen über Dienstleistungen und Sonderbestellungen sind sofort netto Kasse ohne Abzug nach Erhalt fällig.

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ein, erfolgt die Lieferung abweichend von den vereinbarten Zahlungsbedingungen nur noch Zug um Zug gegen Zahlung oder nach unserem Ermessen gegen Vorkasse. Bei größeren Aufträgen kann Microdis auch Vorkasse verlangen. Entsprechendes gilt, wenn uns ungünstige Vermögensverhältnisse erst nach Vertragsabschluss bekannt werden.

Zahlungen werden zunächst auf die älteste Schuld des Käufers angerechnet. Sind bereits Kosten der Beitreibung und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

## 11. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen rechtskräftig festgestellter oder nicht bestrittener Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Die Microdis ist berechtigt, mit allen eigenen Forderungen sowie mit Forderungen von anderen Unternehmen der Microdis-Gruppe gegen Forderungen des Verkäufers aufzurechnen, die diesem gegen die Microdis oder ein anderes Unternehmen aus der Microdis-Gruppe zustehen. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

## 12. Eigentumsvorbehalt

Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur restlosen Bezahlung unser Eigentum. Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen erfüllt hat. Bei Warenpfändung oder sonstigen Zugriffen Dritter hat der Käufer auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige, unser Eigentum gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Käufer trägt alle von ihm zu vertretenden Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.

Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer hat uns oder einem von uns beauftragten Dritten unverzüglich Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Androhung können wir die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zur Befriedigung unserer fälligen Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten.

Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Käufer erfolgt stets für uns. Das Anwartschaftsrecht des Käufers an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten

Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Der Käufer verwahrt die neuen Sachen für uns. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer um mehr als 20 % übersteigt.

Bei Warenlieferungen in Länder mit anderen Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, räumt der Käufer uns hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Erklärungen oder Handlungen erforderlich sind, wird der Käufer diese Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen. Der Käufer wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

### **13. Mängel**

Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 8 Werktagen nach Wareneingang, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu melden.

Bei berechtigten Mängelrügen haben wir das Recht, nach unserer Wahl entweder die Mängel zu beseitigen oder die mangelhafte Ware zurückzunehmen und eine mangelfreie Sache zu liefern. Bei zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Käufer berechtigt, die Vergütung herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, daneben kann er Schadensersatz statt Leistung verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Ware gezeigt hat.

Aufwendungen, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlich sind, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten ersetzen wir, wenn die Ware mangelhaft war.

Die Haftung für Schadensersatz anstatt der Leistung ist hinsichtlich unvorhersehbarer Folgeschäden, insbesondere von Vermögensschäden und entgangenem Gewinn ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit handelt, oder der Schaden aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen eingetreten ist, oder wir wesentliche Pflichten verletzt haben.

### **14. Haftung**

Schadensersatzansprüche des Bestellers aus außervertraglicher Haftung, Verschulden bei Vertragsabschluss sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit handelt, oder der Schaden aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen eingetreten ist, oder wir wesentliche Pflichten verletzt haben.

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Käufers beträgt ein Jahr. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware. Die unbeschränkte Haftung der Microdis für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

### **15. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, der Sitz der Microdis Electronics GmbH, Hockenheim, Deutschland.

Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des IPR und des UN- Kaufrechtes (CISG) ist ausgeschlossen.

### **16. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Hockenheim, Dezember 2018